

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 01.10.2013

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung  
und Kompensation der Studienbeiträge**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
zur Verbesserung der Chancengleichheit  
durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Teils, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt werden die Worte „Studienbeiträge und Studiendarlehen“ durch das Wort „Studienguthaben“ ersetzt.
2. Die §§ 11 und 11 a werden gestrichen.
3. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
  - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist der Verwaltungskostenbeitrag nur einmal von einer Hochschule zu erheben. <sup>2</sup>Welche Hochschule den Verwaltungskostenbeitrag erhebt, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.“
4. Es wird der folgende neue § 12 eingefügt:

## „§ 12

## Studienguthaben

(1) Für das Studium an Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden Langzeitstudiengebühren nicht erhoben, solange die oder der Studierende über ein Studienguthaben verfügt.

(2) <sup>1</sup>Das Studienguthaben ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. <sup>2</sup>Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit für diesen Studiengang. <sup>3</sup>Hat die oder der Studierende den für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschluss an einer im Ausland gelegenen Hochschule oder an einer im Inland gelegenen Hochschule, die nicht dauerhaft staatlich gefördert wird, erworben, so ergibt sich das Studienguthaben aus der doppelten Regelstudienzeit des Masterstudiengangs. <sup>4</sup>Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen richtet sich das Studienguthaben nach dem Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit. <sup>5</sup>Bei einem hochschulübergreifenden Studiengang an einer Hochschule in Niedersachsen und einer Hochschule eines anderen Bundeslandes richtet sich das Studienguthaben nach den Regelungen des Bundeslandes, nach dessen Regelungen das Studienguthaben am höchsten ist. <sup>6</sup>Das Studienguthaben vermindert sich um die Zahl von Semestern eines vorangegangenen Studiums an einer im Inland gelegenen Hochschule, die in staatlicher Verantwortung steht oder dauerhaft staatlich gefördert wird. <sup>7</sup>Bei der Berechnung des Studienguthabens entsprechen drei Trimester zwei Semestern. <sup>8</sup>Für ein Teilzeitstudium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 erhöht sich das Studienguthaben um ein Semester für je zwei Semester des Teilzeitstudiums oder um ein Trimester für je zwei Trimester des Teilzeitstudiums, wenn die Hochschule als Obergrenze nach § 19 Abs. 2 Satz 2 höchstens 50 vom Hun-

dert der Leistungspunkte eines Vollzeitstudiengangs festgelegt hat. <sup>9</sup>Ist die Obergrenze für die Leistungspunkte höher oder niedriger als 50 vom Hundert festgelegt worden, so ist die Erhöhung des Studienguthabens entsprechend geringer oder stärker. <sup>10</sup>Ergeben sich bei der Berechnung der Erhöhung des Studienguthabens Bruchteile, so werden sie addiert und die Summe anschließend auf volle Semester oder Trimester aufgerundet. <sup>11</sup>Für das Studium in einem Teilzeitstudiengang gelten die Sätze 8 bis 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich nur das die Regelstudienzeit übersteigende Studienguthaben erhöht und an die Stelle einer Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Regelungen der Prüfungsordnung über den Erwerb der Leistungspunkte in dem Teilzeitstudiengang treten.

(3) <sup>1</sup>Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in Semestern oder Trimestern, in denen die oder der Studierende

1. beurlaubt ist,
2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt, die oder der nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftig ist,
4. als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist oder
5. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

<sup>2</sup>Satz 1 Nrn. 4 und 5 findet für höchstens zwei Semester oder drei Trimester Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule auf Verlangen die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Studienguthabens nach Absatz 1 erforderlich sind, und hierfür Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Studierenden, die diesen Verpflichtungen in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, wird vermutet, dass das Studienguthaben verbraucht ist.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Verfügt eine Studierende oder ein Studierender nicht mehr über ein Studienguthaben, so erhebt die Hochschule in staatlicher Verantwortung für das Land von ihr oder ihm wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester. <sup>2</sup>Die Gebühr wird nicht erhoben für ein Semester oder ein Trimester, in dem die oder der Studierende

1. beurlaubt ist,
2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt, die oder der nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftig ist,
4. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert,
5. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolviert oder
6. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert oder die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte nachbereitet.

<sup>3</sup>Die Höhe der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 vermindert sich für Studierende in Teilzeitstudiengängen und für Studierende in einem Studiengang nach § 19 Abs. 2 Satz 1 in dem Maß, in dem in einem Semester oder Trimester weniger Leistungspunkte erworben werden können als in einem Semester oder Trimester eines Vollzeitstudiengangs. <sup>4</sup>Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist die Langzeitstudiengebühr nur einmal von einer Hochschule zu erheben. <sup>5</sup>Welche Hochschule die Langzeitstudiengebühr erhebt und wie das Gebührenaufkommen zu verteilen ist, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. <sup>6</sup>Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend bei einem Parallelstudium an einer oder mehreren Hochschulen in Niedersachsen. <sup>7</sup>Langzeitstudiengebühren werden erhoben für die lehrbezogenen fachlichen Leistungen der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien.“

b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil der Hochschule an der Gesamtzahl der Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben. <sup>3</sup>Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden, um den Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, Angebote zu unterbreiten, die einen zügigen Studienabschluss unterstützen; das Nähere ist in der Zielvereinbarung zu regeln.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte „abweichend von § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 7“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden das Semikolon und die Worte „§ 11 findet keine Anwendung“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 11, die Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Studienbeitrag nach § 11 sowie die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Studienbeitrages und“ gestrichen.

7. Nach § 14 wird der folgende Vierte Abschnitt eingefügt:

#### „Vierter Abschnitt

#### **Studienqualitätsmittel**

##### § 14 a

##### Gewährung von Studienqualitätsmitteln

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gewährt das Land den Hochschulen in staatlicher Verantwortung, ausgenommen die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, für jede Studierende und jeden Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während

der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester zusätzliche Mittel (Studienqualitätsmittel). <sup>2</sup>Studienzeiten an in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschulen, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden angerechnet. <sup>3</sup>Die Studienqualitätsmittel betragen für jede Studierende und jeden Studierenden 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 in der am ... (*Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium setzt die Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge fest. <sup>2</sup>Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zum Verfahren und zur Zahlung der Studienqualitätsmittel.

#### § 14 b

##### Verwendung der Studienqualitätsmittel

(1) <sup>1</sup>Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. <sup>2</sup>Sie sollen insbesondere verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. <sup>3</sup>Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. <sup>4</sup>Die Studienqualitätsmittel sind innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zweckentsprechend zu verwenden. <sup>5</sup>Die Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb dieser Frist verwendet werden, vermindern den Anspruch auf Studienqualitätsmittel für das nächstfolgende Semester oder Trimester, für das Studienqualitätsmittel noch nicht gewährt wurden. <sup>6</sup>Das Fachministerium kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Frist des Satzes 4 verlängern.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule bildet eine Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. <sup>2</sup>Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Kommission, regelt die Grundordnung.

(3) Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die Studienkommission (§ 45).

(4) <sup>1</sup>Jede Hochschule berichtet dem Fachministerium zum 31. März und zum 30. September über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern. <sup>2</sup>Der Bericht ist von der Hochschule im Internet zu veröffentlichen.“

8. § 17 Abs. 4 wird gestrichen.
9. § 19 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.
10. § 55 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Zahlungen erbringt, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
11. § 63 c wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Die Bestellung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 erfolgt auf Vorschlag des Senats; dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

<sup>2</sup>Die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Hochschulrats im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1; dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Auf Vorschlag des Senats kann das Fachministerium das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 ohne Ausschreibung für weitere Amtszeiten von jeweils bis zu sechs Jahren bestellen; dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „bestellen“ ein Semikolon und die Worte „dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

c) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Das Fachministerium kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. <sup>2</sup>Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats und der Bestätigung des Hochschulrats. <sup>3</sup>Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat abschließend über den Vorschlag.

(6) <sup>1</sup>Das Fachministerium kann ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 auf Vorschlag des Vorstands entlassen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Vorschlag des Vorstands bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats; es müssen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder für das Einvernehmen gestimmt haben. <sup>3</sup>Dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

12. § 63 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats nach Anhörung der Auswahlkommission ohne Ausschreibung für weitere Amtszeiten von jeweils bis zu sechs Jahren bestellen. <sup>2</sup>Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 nach Anhörung der Auswahlkommission ohne Ausschreibung für weitere Amtszeiten von jeweils bis zu sechs Jahren bestellen; dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 63 b Satz 4 Nr. 1“ die Worte „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ eingefügt.

13. § 63 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Beschlüsse in Angelegenheiten, die die Bereiche von Forschung und Lehre besonders berühren, insbesondere in Angelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 10 bis 15, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 nicht zustande.“

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Beschlüsse in Angelegenheiten, die den Bereich der Wirtschaftsführung besonders berühren, insbesondere in Angelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 5 bis 8, 11 und 14,

kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 nicht zustande.“

14. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 4 und 7 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- c) Die bisherigen Absätze 8 bis 15 werden Absätze 6 bis 13.
- d) Es werden die folgenden Absätze 14 bis 16 angefügt:

„(14) Für die Verwendung von Studienbeiträgen, die nach § 11 in der am ..... (Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung eingenommen worden sind, findet § 11 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 und Abs. 3 in der am ..... (Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

(15) <sup>1</sup>Stiftungen, denen die Hochschule nach § 11 Abs. 2 Satz 3 in der am ..... (Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung einen Teil ihrer Einnahmen aus den Studienbeiträgen zur Verfügung gestellt hat, haben die Erträge aus diesen Einnahmen weiterhin zeitnah für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule sowie für die Vergabe von Stipendien an Studierende zu verwenden und der Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss zu erhalten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Einnahmen aus den Studienbeiträgen, die die Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 in der am ..... (Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung in das Stiftungsvermögen überführt haben.

(16) Für die auf der Grundlage von § 11 a in der am ..... (Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung gewährten Studendarlehen finden § 11 a Abs. 4 bis 6 und § 17 Abs. 4 in der am ..... (Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

§ 9 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 202), erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Bei der Berechnung des Lehrangebots bleibt das wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Lehrpersonal unberücksichtigt, das aus den Studienbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), aus Studienqualitätsmitteln nach § 14 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (Nds. GVBl. S. ...), oder aus Mitteln finanziert wird, die nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30. September 2010 (BAZ. S. 3631) zur Verfügung gestellt werden.“

## Artikel 3

Änderung der Verordnung  
über den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2  
des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Die §§ 1 und 5 der Verordnung über den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 18. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 203), werden gestrichen.

## Artikel 4

Änderung der Verordnung  
über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen  
Stiftung öffentlichen Rechts“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 812), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 208), erhält folgende Fassung:

- „2. die Zahlungen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben, zu erbringen,“.

## Artikel 5

Änderung der Verordnung  
über die „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Stiftung „Tierärztliche Hochschule Hannover“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 852) erhält folgende Fassung:

- „2. die Zahlungen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben, zu erbringen,“.

## Artikel 6

Änderung der Verordnung  
über die „Stiftung Universität Hildesheim“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Stiftung „Universität Hildesheim“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 842) erhält folgende Fassung:

- „2. die Zahlungen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben, zu erbringen,“.

## Artikel 7

Änderung der Verordnung  
über die „Stiftung Universität Lüneburg“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Stiftung „Universität Lüneburg“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) erhält folgende Fassung:

- „2. die Zahlungen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben, zu erbringen,“.

## Artikel 8

Änderung der Verordnung  
über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Stiftung „Fachhochschule Osnabrück“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 858) erhält folgende Fassung:

- „2. die Zahlungen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben, zu erbringen,“.

## Artikel 9

## Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 10 und die Artikel 4 bis 8 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 und
2. Artikel 1 Nrn. 1 bis 9 und 14 am 1. September 2014.

(2) In Bezug auf die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind die §§ 11 bis 14, 17 und 19 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der am ... (*Datum einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) geltenden Fassung bis zum 30. September 2014 weiterhin anzuwenden.

---

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes**

Die Landesregierung misst der Bildung und der Wissenschaft einen zentralen Stellenwert bei. Im Vordergrund stehen dabei die Gewährleistung bestmöglicher Qualifikationen sowie die Erhöhung von Bildungsteilhabe und Chancengleichheit beim sozialen Aufstieg. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des anstehenden Fachkräftemangels hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, im Sinne einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik sämtliche Bildungspotenziale auszuschöpfen. Ein wesentliches Anliegen der Landesregierung ist, mehr jungen Menschen als bislang und unabhängig vom Bildungshintergrund der Eltern und ihrer finanziellen Möglichkeiten ein Hochschulstudium zu ermöglichen. Ein zentraler Punkt hierfür ist die Abschaffung der Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015, die den Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs darstellt. Damit erhalten künftig wieder sämtliche Studierende einen beitragsfreien Zugang zu grundständigen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen und es werden bestehende finanzielle Hürden beim Hochschulzugang beseitigt.

Die Hochschulen erhalten die infolge der Abschaffung der Studienbeiträge entfallenden Einnahmen dauerhaft und in voller Höhe aus dem Landeshaushalt ersetzt. Die zur Kompensation gewährten Studienqualitätsmittel sind zweckgebunden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Sie werden dynamisch an die Entwicklung der Studierendenzahlen angepasst und unter Berücksichtigung bisheriger Freistellungstatbestände festgesetzt. Zudem wird gesetzlich sichergestellt, dass die Mittel kapazitätsneutral sind und nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen. Damit wird dem überragend wichtigen öffentlichen Interesse nach einer qualitativ hochwertigen Hochschulausbildung als wesentliches Element einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik Rechnung getra-

gen. Bei der Verwendung der Mittel wird zudem die Mitbestimmung der Studierenden sichergestellt.

Im Bereich der Langzeitstudiengebühren werden die Regelungen sozialverträglich ausgestaltet. Zum einen wird der Zeitraum, von dem an Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind, um zwei Semester hinausgeschoben. Bei hochschulbezogenen Gremientätigkeiten kann die Zahlungspflicht um zwei weitere Semester hinausgeschoben werden. Ferner werden die Langzeitstudiengebühren einheitlich auf 500 Euro je Semester und 333 Euro je Trimester festgesetzt. Diese Änderungen werden zu deutlichen Erleichterungen für die Studierenden in der Studienabschlussphase führen und damit zu einer Senkung der Studienabbrecherquote beitragen.

Daneben werden durch den Gesetzentwurf weitere hochschulrechtliche Regelungen fortentwickelt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

## II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

## III. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und schwerbehinderte Menschen

Durch die Abschaffung der Studienbeiträge und die Rechtsänderungen im Bereich der Langzeitstudiengebühren werden bestehende finanzielle Hürden beim Zugang zu einem Hochschulstudium abgebaut. Hierdurch werden Studierende und ihre Familien finanziell entlastet.

Zudem ist zu erwarten, dass die Rechtsänderungen zu einer Steigerung der Studierbereitschaft von Frauen führen werden. Ausweislich der HIS-Studie „Studienbeiträge in Niedersachsen, Auswirkungen auf die Studienzufriedenheit und die Studienentscheidung“ vom Januar 2013 ist der Anteil von Frauen innerhalb der Gruppe, die angibt, wegen Studiengebühren auf ein Hochschulstudium zu verzichten, besonders hoch.

Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen sind nicht erkennbar.

## IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Den Hochschulen entstehen durch die Abschaffung der Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 im Jahr 2014 Mindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich 67,1 Mio. Euro, die vollständig aus Landesmitteln ersetzt werden. Angesichts der Entwicklung der Studierendenzahlen ist in den Folgejahren voraussichtlich mit folgenden Beträgen zu rechnen:

Haushaltsjahr 2015	129,1 Mio. Euro,
Haushaltsjahr 2016	127,5 Mio. Euro,
Haushaltsjahr 2017	127,1 Mio. Euro.

Die vorgesehenen Rechtsänderungen im Bereich der Langzeitstudiengebühren (Vereinheitlichung der Höhe auf 500 Euro je Semester und 333 Euro je Trimester sowie Verschiebung der Fälligkeit um zwei Semester) ab dem Wintersemester 2014/2015 führen im Haushaltsjahr 2014 zu einer voraussichtlichen Minderung der Abführung der Hochschulen an den Landeshaushalt in Höhe von rund 3,45 Mio. Euro und in den Folgejahren zu einer voraussichtlichen Minderung in Höhe von jeweils rund 6,9 Mio. Euro. Die Berücksichtigung von hochschulbezogenen Gremientätigkeiten im Bereich der Langzeitstudiengebühren wird zu einer weiteren Minderung der Abführung der Hochschulen an den Landeshaushalt führen, deren Höhe mangels hinreichender Bemessung der Anwendungshäufigkeit jedoch nicht beziffert werden kann.

Im Übrigen hat der Gesetzentwurf keine weiteren haushaltmäßigen Auswirkungen. Dies gilt insbesondere für die durch Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 4 bis 8 geregelte Übernahme der Zahlungen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ergeben, durch das Land. Zum einen übernimmt das Land bereits gegenwärtig nach der Streichung des § 107 b des

Beamtenversorgungsgesetzes die entsprechenden Zahlungen bei Dienstherrnwechseln. Zudem betrifft dies nur eine geringe Zahl von Einzelfällen und führt damit zu keinen quantifizierbaren Mehrkosten.

#### V. Anhörungen

Der Gesetzentwurf lag u. a. den Hochschulen, der Landeshochschulkonferenz, der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter, der Landesastenkonzferenz, den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände, der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, den Unternehmerverbänden Niedersachsens, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Landesrechnungshof mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben die meisten Hochschulen und einige Verbände Gebrauch gemacht. Dabei wurde zu den zentralen Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die vorgesehenen Regelungen zur Abschaffung und zur Kompensation der Studienbeiträge durch die Einführung von Studienqualitätsmitteln werden überwiegend begrüßt. Lediglich die Unternehmerverbände Niedersachsens sprechen sich für den Erhalt der Studienbeiträge oder für nachgelagerte Studienbeiträge aus. Weitergehende Änderungsvorschläge der Landesastenkonzferenz sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die sich auf eine Abschaffung der Langzeitstudiengebühren und des Verwaltungskostenbeitrags beziehen, wurden nicht aufgegriffen. Im Regierungsentwurf umgesetzt wurden dagegen sämtliche im Anhörungsverfahren vorgebrachten Änderungsvorschläge zu relevanten Einzelregelungen, soweit sie einer sachgerechten Fortentwicklung des Regelungswerks dienen. Entsprechendes gilt für die Rechtsänderungen zur sozialverträglichen Ausgestaltung der Langzeitstudiengebühren.

Die Änderung der Regelungen betreffend die Leitungsorgane der humanmedizinischen Einrichtungen wird unterschiedlich bewertet. Da die vorgesehenen Modifikationen aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten sind, soll hieran grundsätzlich festgehalten werden.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

#### B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (Überschrift des Ersten Teils, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt):

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung der Studienbeiträge.

Zu Nummer 2 (§§ 11, 11 a):

Mit der Streichung des bisherigen § 11 werden die Studienbeiträge für grundständige Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge zum Wintersemester 2014/2015 abgeschafft. Die Streichung des § 11 a, der den Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens regelt, stellt eine notwendige Folgeänderung dar.

Zu Nummer 3 (§ 11 - neu -):

Die Verlagerung der Regelung über den Verwaltungskostenbeitrag in den neuen § 11 setzt die abgabenrechtlichen Normen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einen systematischen Zusammenhang. Die Streichung des bisherigen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bewirkt keine materielle Änderung, sondern ist wegen der Anfügung des neuen Absatzes 3, der in Bezug auf die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags dem bisherigen § 11 Abs. 6 entspricht, geboten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Forderung der Landesastenkonzferenz nach einer Abschaffung sämtlicher Hochschulabgaben einschließlich des Verwaltungskostenbeitrags wird nicht aufgegriffen. Auf Anregung der Universität Vechta wird die in dem Anhörungsentwurf vorgesehene Vorgabe einer Verteilungsvereinbarung bei hochschulübergreifenden Studiengängen als entbehrlich gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 12 - neu-):

Mit der Abschaffung der Studienbeiträge wird eine Regelung über das Studienguthaben erforderlich, nach dessen Verbrauch gemäß § 13 Abs. 1 Langzeitstudiengebühren zu erheben sind.

Absatz 2 regelt die Höhe des Studienguthabens. Dieses ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit dieses Studiengangs. Nicht verbrauchtes Studienguthaben aus dem zum Zugang qualifizierenden grundständigen Studiengang bleibt für den konsekutiven Masterstudiengang erhalten. Die Regelung zum Studienguthaben entspricht im Übrigen weitgehend der Regelung des § 11 Abs. 1 NHG i.d.F. des Gesetzes vom 24. Juni 2002 und ergänzt diese durch die mit dem Änderungsgesetz vom 10. Juni 2010 eingeführten Modifikationen betreffend Teilzeitstudium und Teilzeitstudiengänge. Neu und besonders hervorzuheben ist die sozialverträgliche Ausgestaltung der bisherigen Regelungen zu den Langzeitstudiengebühren, indem der Zeitraum, von dem an Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind, um weitere zwei Semester hinausgeschoben wird. Damit wird den realen Lebensumständen der Studierenden stärker als bislang Rechnung getragen. Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger führen zu einer Erhöhung des Studienguthabens, sodass im Hinblick auf die Langzeitstudiengebühren eine dem bisherigen § 11 Abs. 4 Satz 3 vergleichbare Rechtslage beibehalten wird. Neu ist die durch § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorgesehene Wiedereinführung der Berücksichtigung von hochschulbezogenen Gremientätigkeiten bei der Bemessung des Zeitpunkts, von dem an Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind. Hierdurch wird ein deutlicher Anreiz für hochschulbezogenes Engagement der Studierenden gesetzt, welches ein wesentliches Element für eine demokratisch verfasste Hochschule ist.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 5 und präzisiert dessen Regelungsgehalt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Anregungen einiger Hochschulen nach einer Streichung des Absatzes 1 oder einer Umformulierung der Regelungen zum Studienguthaben werden aus rechtssystematischen Gründen nicht aufgegriffen. Nicht aufgegriffen wird auch der Vorschlag der Tierärztlichen Hochschule Hannover, bezüglich des Studienguthabens eine 1,5-fache Verlängerung der Regelstudienzeit vorzusehen, da dies gegenüber der Entwurfsfassung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Hochschulen und im Regelfall zu einer Vorverlagerung des Eintritts der Langzeitstudiengebührenpflicht führen würde. Auf Anregung mehrerer Hochschulen und der Landeshochschulkonferenz in der Anhörung wird in den Gesetzentwurf eine Regelung für die Berechnung des Studienguthabens beim Übergang von einem an einer ausländischen Hochschule oder einem an einer inländischen privaten Hochschule erworbenen Bachelorstudiengang zu einem Masterstudiengang an einer niedersächsischen Hochschule aufgenommen. Wegen der unterschiedlich langen Regelstudienzeiten der Masterstudiengänge wird das Studienguthaben in den betreffenden Fallkonstellationen mit der doppelten Regelstudienzeit des gewählten Masterstudiengangs festgelegt. Soweit vereinzelt vorgetragen wird, dass unklar sei, welche Hochschulen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzentwurfs „dauerhaft staatlich gefördert werden“, ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung bereits in dem geltenden § 11 Abs. 1 Satz 2 NHG vorgesehen ist und sich nach den tatsächlichen Verhältnissen der jeweiligen Einrichtung beurteilt.

Der Änderungsvorschlag mehrerer Hochschulen nach Einführung einer Regelung, die gewährleistet, dass Zeiten der Beurlaubung bei der Berechnung des Studienguthabens nicht berücksichtigt werden, wird durch eine Ergänzung des Katalogs in § 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfs umgesetzt. Entsprechendes gilt für den Vorschlag der Landeskonzferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter nach einer Verlängerung des Studienguthabens um die Wahrnehmung der Tätigkeit als zentrale oder dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule. Bezüglich des maximalen

Verlängerungszeitraums wird auch insoweit eine dem § 11 Abs. 3 Nr. 3 NHG in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 2002 vergleichbare Regelung übernommen.

Nicht aufgegriffen werden die weitergehenden Forderungen nach Schaffung zusätzlicher Tatbestände, die bei der Berechnung des Studienguthabens nicht berücksichtigt werden. Für Auslands- und Praxissemester wird bereits kein Regelungsbedarf gesehen, da diese Zeiten auch nach dem geltenden Recht nur dann zu einer Verschiebung des Zeitraums führen, von dem an Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind, wenn die Studierenden für den betreffenden Zeitraum ein Urlaubssemester eingelegt haben. Kein Regelungsbedarf besteht auch für die Zeiten des Frühstudiums. Die Tätigkeiten in Kommissionen der Hochschule und die Tätigkeiten als Stellvertreterin oder Stellvertreter eines in § 12 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Gesetzentwurfs aufgeführten Organs erfahren schon deswegen keine Berücksichtigung, da sie im Regelfall weniger zeitintensiv sind und der Kreis der Begünstigten dann nur noch schwer abzugrenzen wäre. Nicht aufgegriffen wird auch der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Studentenwerke sowie des Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion nach einer Verlängerung des Studienguthabens sowie einer Befreiung von Langzeitstudiengebühren für „Studierende, die infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Studium behindert sind“ sowie der Vorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Studierende mit Behinderung entsprechend zu berücksichtigen, da die geltende Härterege- lung des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG den erforderlichen Nachteilsausgleich bei nachgewiesener Behinderung oder schwerer Erkrankung vorsieht. Der Vorschlag des Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion nach einer Regelung, wonach bei einem Studiengangwechsel bis zum dritten Hochschulsemester ein neues Studienguthaben gewährt wird, kann bereits wegen der hieraus resultierenden, nicht abschätzbaren Einnahmeausfälle nicht umgesetzt werden. Nicht aufgegriffen wird der Vorschlag der Landesastenkonzferenz nach einer Aufhebung der maximalen Obergrenze zur Berücksichtigung von Gremientätigkeiten, da § 11 Abs. 3 Nr. 2 NHG in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 2002 insoweit eine vergleichbare Regelung vorsah und weitergehende Freistellungen zu nicht abschätzbaren Einnahmeausfällen führen würden. Soweit einzelne Hochschulen - wie die Universität Osnabrück und die Leibniz Universität Hannover - einwenden, dass die Freistellungstatbestände des § 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zu umfassenden Nachweisen der Studierenden und Ermittlungen der Studierendenverwaltung führen, wird verkannt, dass die Regelungen der Nummern 1 und 2 des Entwurfs weitgehend dem - bislang seitens der Hochschulen nicht beanstandeten - § 11 Abs. 4 Satz 3 des geltenden Gesetzes entsprechen. Entsprechendes gilt bezüglich des Einwandes der Landeskonzferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter, wonach bei der Berechnung des Studienguthabens und der Erhebung der Langzeitstudiengebühren ungleiche Ausnahmetatbestände gelten würden sowie des Einwandes der Universität Osnabrück, wonach die Freistellungen für Kindererziehung zu lang und willkürlich seien. Nicht aufgegriffen werden die Vorschläge der Universität Vechta und der Technischen Universität Braunschweig nach Schaffung einer gesetzlichen Regelung, wonach die für den Nichtverbrauch des Studienguthabens erforderlichen Nachweise fortlaufend bei der Hochschule einzureichen sind, da dies zu einer unverhältnismäßigen Ausweitung des Ermittlungsaufwandes der Hochschulen führen würde. Der Vorschlag der Universität Osnabrück nach Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 4 NHG wird im Interesse der Studierenden nicht umgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 13):

Durch den neuen Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige semesterabhängige Staffelung der Höhe der Langzeitstudiengebühren aufgehoben und durch die Festlegung einheitlicher Gebühren in Höhe von 500 Euro je Semester oder 333 Euro je Trimester ersetzt. In der Gesamtschau mit der durch § 12 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Verlängerung des Zeitraums, von dem an Langzeitstudiengebühren zu zahlen sind, werden sozialverträgliche Regelungen geschaffen. Dies wird die Bedingungen von Studierenden in der Studienabschlussphase deutlich verbessern und somit zu einer Senkung der Studienabbrecherquote beitragen.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Verweisungen in § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 aufgelöst und durch eine materiell identische eigenständige Regelung ersetzt. Der neue Absatz 1 Sätze 4 und 5 entwickelt die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 6 in Bezug auf die Erhebung von Langzeitstudiengebühren bei hochschulübergreifenden Studiengängen sachgerecht fort.

Der neue Absatz 2 Satz 2 regelt die Aufteilung der den Hochschulen nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Summe von bis zu 5 000 000 Euro neu. An die Stelle des Anteils am Gesamtaufkommen der Langzeitstudiengebühren tritt der Anteil an der Gesamtzahl der Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben. Der neue Absatz 2 Satz 3 stellt sicher, dass die Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren insbesondere für Angebote verwendet werden, die einen zügigen Studienabschluss von Studierenden unterstützen, die die Regelstudienzeit überschritten haben. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen wegen der Abschaffung der Studienbeiträge.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Mehrere Hochschulen sowie der Hauptpersonalrat haben in der Anhörung darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur sozialverträglichen Ausgestaltung der Langzeitstudiengebühren zu einer Verminderung der Einnahmen der Hochschulen führen können, die gegebenenfalls kompensiert werden müssen. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Neuregelungen werden die Gesamteinnahmen aus den Langzeitstudiengebühren voraussichtlich weiterhin bei über 5 Mio. Euro im Jahr liegen, sodass derzeit keine Einnahmeausfälle der Hochschulen zu besorgen sind.

Entsprechend dem Änderungsvorschlag mehrerer Hochschulen und der Landeshochschulkonferenz wird in § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der neue Satz 6 eingefügt, der - gemäß der geltenden Erlasslage - klarstellt, dass die Langzeitstudiengebühr bei einem Parallelstudium an einer oder mehreren Hochschulen in Niedersachsen nur einmal zu zahlen ist.

Soweit einzelne Hochschulen die Befreiungstatbestände des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs kritisieren, ist anzumerken, dass sämtliche Befreiungen bereits in dem geltenden § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG geregelt sind und bislang seitens der Hochschulen auch nicht beanstandet wurden.

Nicht aufgegriffen wird die Forderung des Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion nach der Schaffung weiterer Befreiungstatbestände von Langzeitstudiengebühren für Zeiten des BAföG-Bezugs sowie für Studierende in Promotionsstudiengängen, da insoweit kein Regelungsbedarf besteht. Studierende, deren Studienguthaben verbraucht ist, erhalten regelmäßig wegen der Regelung des § 15 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Ausbildungsförderung mehr. Promotionsstudierende unterfallen wegen § 13 Abs. 3 Satz 2 NHG ohnehin nicht den Regelungen über Langzeitstudiengebühren.

Nicht aufgegriffen wird die Anregung der Universität Göttingen und der Landeshochschulkonferenz nach Beibehaltung des bisherigen Verteilungsschlüssels, welcher eine Aufteilung der Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren auf die Hochschulen und die Stiftungen nach dem jeweiligen Anteil am Gesamtgebührenaufkommen vorsah. Mit der durch § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Modifikation soll gewährleistet werden, dass mehr Studierende als bislang an den studienzeitverkürzenden Angeboten teilhaben können.

Die mit dem Gesetzentwurf eingeführte neue Verwendungsvorgabe des § 13 Abs. 2 Satz 3 wird von mehreren Hochschulen kritisiert. Zum Teil wird eingewendet, dass die Regelung unklar sei, zum Teil wird moniert, dass die Verwendungsvorgabe zu eng sei. Die Universität Göttingen und die Technische Universität Braunschweig sprechen sich für den Erhalt der bisherigen Regelung aus, damit die Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren auch zur Verbesserung der Studiensituation sämtlicher Studierender verwendet werden können. Diese Einwände überzeugen nicht. Für die Verbesserung der Studienbedingungen sämtlicher Studierender sind primär die gemäß § 14 a des Gesetzentwurfs gewährten Studienqualitätsmittel einzusetzen. Die Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren sollen dagegen vorrangig für Angebote verwendet werden, die einen zügigen Studienabschluss von Studierenden unterstützen, deren Regelstudienzeit überschritten ist. Durch Einführung des Wortes „insbesondere“ erhalten die Hochschulen zudem den erforderlichen Ausgestaltungsspielraum, der auch eine Verwendung der Einnahmen zugunsten von Studierenden zulässt, deren Ablauf der Regelstudienzeit unmittelbar bevorsteht. Die näheren Einzelheiten der Verwendung der Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren sind - wie bislang - in der mit dem Fachministerium abzuschließenden Zielvereinbarung festzulegen.

Zu Nummer 6 (§ 14):

Folgeänderungen wegen der Abschaffung der Studienbeiträge und der Verlagerung der Regelungen zum Verwaltungskostenbeitrag in § 11.

Zu Nummer 7 (Einfügung des Vierten Abschnitts):

Zu § 14 a (Gewährung von Studienqualitätsmitteln):

Durch Absatz 1 verpflichtet sich das Land, den Hochschulen in staatlicher Verantwortung dauerhaft zusätzliche Mittel als Kompensation für die abgeschafften Studienbeiträge zur Verfügung zu stellen (Studienqualitätsmittel). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Abschaffung der Studienbeiträge nicht dazu führt, dass die Qualität der Lehre und der Studienbedingungen beeinträchtigt wird, aus Studienbeiträgen beschäftigtes Personal nicht weiterbeschäftigt werden kann oder aus Studienbeiträgen finanzierte erfolgreiche Vorhaben nicht fortgeführt werden können. Die Studienqualitätsmittel werden für jede eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende und jeden eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich - soweit die oder der eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende die Regelstudienzeit überschreitet - einmalig vier weiterer Semester oder Trimester gewährt. Die Kompensation erfolgt damit dynamisiert in Relation zur tatsächlichen Entwicklung der Studierendenzahlen. Die Höhe der Studienqualitätsmittel für jede Studierende oder jeden Studierenden beläuft sich auf 500 Euro im Semester oder 333 Euro im Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und möglichen Billigkeitsmaßnahmen. Der Betrag entspricht somit dem Nettobetrag, den die Hochschulen im Landesdurchschnitt für jede Studierende und jeden Studierenden aus den Studienbeiträgen erhalten haben.

Die Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge setzt das Fachministerium nach Absatz 2 fest. Die näheren Einzelheiten zum Verfahren und zur Zahlung der Studienqualitätsmittel regelt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nicht aufgegriffen wurden die Vorschläge der Universität Osnabrück und der Universität Vechta nach einer Gewährung von Studienqualitätsmitteln für sämtliche Studierende, deren Studienguthaben nicht verbraucht ist. Die Studienqualitätsmittel dienen der Kompensation der abgeschafften Studienbeiträge. Demgemäß werden sie für Studierende gewährt, die nach geltendem Recht Studienbeiträge zahlen müssen. Dies betrifft die Studierenden, die die Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier Semester nicht überschritten haben.

Die Vorschläge der Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen und der Technischen Universität Braunschweig nach einer Änderung der in § 14 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs geregelten Bemessungsgrundlage für die Höhe der für jede Studierende oder jeden Studierenden zu gewährenden Studienqualitätsmittel wird nicht umgesetzt. Mit der vorgesehenen Regelung werden sämtliche Hochschulen gleichbehandelt und hochschulartspezifische Differenzen im Umfang der Ausnahmen und Befreiungen ausgeglichen. Eine hochschulbezogene Festlegung würde dagegen zu nicht abschätzbarem Mehraufwand und -kosten führen. Durch die Berücksichtigung der in den letzten fünf Jahren gewährten Ausnahmen und Befreiungen werden zudem Momentaufnahmen verhindert.

Nicht aufgegriffen wurde der Vorschlag des Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion nach Aufnahme einer gesetzlichen Verpflichtung zur Auszahlung der Studienqualitätsmittel innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Rückmelde- oder Einschreibefrist der Hochschule. Voraussetzung der Auszahlung der Studienqualitätsmittel ist, dass die Hochschulen die erforderlichen Angaben gegenüber dem Fachministerium auch tatsächlich gemacht haben.

Nicht nachvollziehbar ist der Vorschlag der Universität Göttingen, wonach im Gesetz festgelegt werden soll, dass die Studienqualitätsmittel den Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung gemäß § 57 Abs. 4 NHG zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 14 b (Verwendung der Studienqualitätsmittel):

Durch Absatz 1 wird sichergestellt, dass die vom Land zusätzlich zur Verfügung gestellten Studienqualitätsmittel zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen verwendet werden. Die Mittel sollen insbesondere eingesetzt werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die jenseits der Grundsicherung der Lehre das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. Durch die Sätze 4 bis 6 wird sichergestellt, dass die Studienqualitätsmittel zeitnah ihrem Verwendungszweck zugeführt werden. Satz 4 ordnet eine zweckentsprechende Verwendung der Studienqualitätsmittel innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Auszahlung an. Satz 5 regelt, dass die Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb dieser Frist zweckentsprechend verwendet werden, den Anspruch auf die Studienqualitätsmittel für das folgende Semester vermindern, für welches noch keine Studienqualitätsmittel gewährt wurden. Die Frist des Satzes 4 beginnt mit dem Zahlungseingang bei der Hochschule oder der die Hochschule tragenden Stiftung zu laufen. Verwendung im Sinne des Satzes 4 ist die Verausgabung durch die Hochschule oder durch die die Hochschule tragende Stiftung. Durch Satz 6 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Fachministerium bei Vorliegen besonderer Gründe die zweijährige Verwendungsfrist des Satzes 4 verlängern kann. Diese Verlängerungsmöglichkeit kommt jedoch nur in besonders gelagerten und von der Hochschule nicht zu vertretenden Ausnahmefällen in Betracht und darf keinesfalls zu einer Aushöhlung des Grundsatzes der zeitnahen Verwendung der Studienqualitätsmittel führen. Eine Verlängerung der Zweijahresfrist setzt somit herausragende Gründe von besonderem Gewicht voraus. Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn das erforderliche Einvernehmen über die Verwendung der Studienqualitätsmittel nach den Absätzen 2 und 3 aus hochschulinternen Gründen, wie beispielsweise einer grundlegenden Umstrukturierung der Binnenorganisation oder einem Wechsel in der Zusammensetzung der Kommissionen nach den Absätzen 2 und 3, nicht zeitnah hergestellt werden kann und sich infolgedessen Verzögerungen in der Verwendungsplanung ergeben. Entsprechendes kann in Betracht kommen, wenn eine Verausgabung der Studienqualitätsmittel aus besonderen Gründen, die nicht im Einflussbereich der Hochschule liegen, trotz rechtzeitiger Verwendungsplanung nicht fristgerecht möglich ist. Dieses kann in besonders gelagerten Fallkonstellationen durch nicht in der Sphäre der Hochschule liegende Verzögerungen in der Gewinnung von qualifiziertem Personal oder durch extern verursachte Verzögerungen bei der Lieferung von Lehr- und Lernmitteln begründet sein. Entsprechendes gilt bei dem Vorliegen sonstiger Gründe von vergleichbar hohem Gewicht, wie beispielsweise einer grundsätzlichen Neuaufstellung der Hochschulleitungsorgane oder dem Erfordernis einer Ansparung von Studienqualitätsmittel für eine Durchführung kostenintensiver Projekte oder eine Anschaffung größerer Geräte, die der Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen dienen.

Wegen des Grundsatzes der zeitnahen Verwendung der Studienqualitätsmittel sind besonders hohe Anforderungen an den Nachweis der besonderen Ausnahmegründe des Satzes 6 zu stellen.

Die Absätze 2 und 3 gewährleisten die Mitbestimmung der Studierenden bezüglich der Verwendung der Studienqualitätsmittel. Absatz 2 Sätze 1 und 2 legt fest, dass die Entscheidung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel vom Präsidium im Einvernehmen mit einer Studienqualitätskommission getroffen wird, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die Studierenden als aktive Partner in den Prozess der Optimierung der Lehre und der Studienbedingungen einbringen können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Zusammensetzung der Studienqualitätskommission, werden in der Grundordnung der Hochschule geregelt. Absatz 3 legt fest, dass die jeweilige Studienkommission, welche nach § 45 ebenfalls mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist, an die Stelle der Studienqualitätskommission tritt, soweit eine pauschale Verteilung der Studienqualitätsmittel auf die Fakultäten und vergleichbaren Organisationseinheiten erfolgt.

Durch Absatz 4 werden die Hochschulen verpflichtet, dem Fachministerium zweimal jährlich zu festen Terminen über die Verwendung der ihnen zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel zu berichten. Darüber hinaus sind die Berichte von den Hochschulen im Internet zu veröffentlichen, sodass sich insbesondere sämtliche Studierenden und Studieninteressierten über die Verwendung der Studienqualitätsmittel informieren können und somit weitgehende Transparenz gewährleistet wird.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Verwendungsvorgabe des § 14 b Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird von mehreren Hochschulen, der Landeshochschulkonferenz sowie von der Arbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Studentenwerke als zu eng angesehen. Dabei zielt die Kritik in erster Linie auf den Ausschluss der Finanzierung von Baumaßnahmen und von Stipendien an Studierende aus Studienqualitätsmitteln. Dieser Ausschluss ist jedoch im Interesse einer zeitnahen Verwendung der Studienqualitätsmittel für die Sicherung und die Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen geboten. Nicht aufgegriffen wird der Vorschlag der Landeskonzferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter nach Schaffung einer gesetzlichen Vorgabe, wonach mindestens 4 v. H. der Studienqualitätsmittel für Maßnahmen aus den Bereichen Gleichstellung und Gender Studies genutzt werden müssen, da entsprechende Festlegungen auf Hochschulebene unter Einbindung der jeweiligen Studienqualitätskommission als zielführender angesehen werden.

Mehrere Hochschulen haben in ihren Stellungnahmen vorgetragen, dass die Zweijahresfrist des § 14 b Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs zu kurz bemessen sei und bitten um Einführung einer dreijährigen oder fünfjährigen Verwendungsfrist. Diese Verlängerung ist im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe Verwendung der Studienqualitätsmittel und im Hinblick auf die in besonders gelagerten Ausnahmefällen mögliche Fristverlängerung nach Satz 6 nicht sachgerecht.

Mehrere Hochschulen (Hochschule Osnabrück, Universitätsmedizin Göttingen, Universität Göttingen, Universität Vechta, Universität Lüneburg, Universität Oldenburg und Technische Universität Braunschweig) und die Landeshochschulkonferenz bitten darum, den Gesetzentwurf dahin gehend zu ändern, dass das Letztentscheidungsrecht über die Verwendung der Studienqualitätsmittel - vergleichbar der derzeitigen Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 5 NHG - beim Präsidium oder beim Vorstand liegt. Einige Hochschulen zweifeln zudem die Legitimation der Studierenden für Haushaltsentscheidungen an. Die Landesastenkonzferenz bittet dagegen um eine Regelung, wonach das Letztentscheidungsrecht bei der Studienqualitätskommission liegt und das Präsidium lediglich beratende Funktion erhält. Diese Änderungsvorschläge sind abzulehnen. Die Mitbestimmung der Studierenden bei der Frage der Verwendung der Studienqualitätsmittel entspricht der Koalitionsvereinbarung und hat damit eine hohe Priorität. Die seitens der Hochschulen vorgetragenen rechtlichen Bedenken an einer Legitimation der Studierenden werden nicht geteilt, sofern die Beteiligung des sowohl körperschaftlich als auch staatlich legitimierten Präsidiums gewährleistet ist. Zudem ist die Studienqualitätskommission bei ihrer Mitwirkung an der Entscheidung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel an die rechtlichen Vorgaben des § 14 b des Gesetzentwurfs gebunden. Bei geplanten rechts- oder zweckwidrigen Verwendungen von Studienqualitätsmitteln stehen dem Beauftragten für den Haushalt sowohl gegenüber dem Präsidium als auch gegenüber der Studienqualitätskommission die üblichen haushaltsrechtlichen Befugnisse zu.

Überzeugend ist hingegen der Einwand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, wonach die für den Fall des fehlenden Einvernehmens in dem Anhörungsentwurf noch vorgesehene Regelung des Konfliktfalls in der Grundordnung zu einer Machtverschiebung zulasten der Studierenden führen könne. Um die Möglichkeit einer Aushebelung der in der Koalitionsvereinbarung statuierten Mitbestimmung der Studierenden durch eine Regelung in der Grundordnung auszuschließen, wurde die entsprechende Regelung nicht in den Regierungsentwurf übernommen. Da eine zeitnahe, zweckentsprechende Verwendung der Studienqualitätsmittel sowohl im Interesse der Studierenden als auch im Interesse der Hochschulleitung liegt, sind insoweit sachgerechte Entscheidungen zwischen dem Präsidium der Hochschule und der Studienqualitätskommission zu erwarten.

Zu Nummer 8 (§ 17):

Folgeänderung wegen der Abschaffung der Studienbeiträge.

Zu Nummer 9 (§ 19):

Folgeänderung wegen der Abschaffung der Studienbeiträge.

Zu Nummer 10 (§ 55 a):

Mit der Einfügung der neuen Nummer 2 in Verbindung mit den Änderungen in den Artikeln 4 bis 8 wird eine unbeabsichtigte Regelungslücke geschlossen und eine dem § 55 a Abs. 1 Nr. 2 NHG in der bis zum 30. November 2011 geltenden Fassung vergleichbare Rechtslage hergestellt. Das Land übernimmt bereits gegenwärtig nach der Streichung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes die entsprechenden Zahlungen, die sich bei Dienstherrenwechseln aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ergeben. Diese Praxis wird mit der neuen Regelung bestätigt.

Zu Nummer 11 (§ 63 c):

Mit den Änderungen in den Absätzen 3 und 4 und der Neufassung des Absatzes 6 wird der Senatseinfluss auf die Bestellung, die Amtszeitverlängerung und die Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Krankenversorgung und des Vorstandsmitglieds für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration der Medizinischen Hochschule Hannover gestärkt. Entsprechendes gilt für die Bestellung und die Amtszeitverlängerung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre der Medizinischen Hochschule Hannover.

Die Neufassung des Absatzes 5 dient der Klarstellung der bestehenden Rechtslage. Zum einen wird durch die Formulierung des Satzes 1 klargestellt, dass der Vorschlag des Senats für eine Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre der Medizinischen Hochschule Hannover das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraussetzt. Ein wichtiger Grund liegt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dann vor, wenn eine Fortsetzung des Leitungsamtes unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben den Beteiligten nicht mehr zuzumuten ist und deshalb das Vertrauensverhältnis zerstört ist (vgl. Geis in: Das Hochschulrecht im Freistaat Bayern, Seite 273 und BGHZ 50, 315 für Dauerschuldverhältnisse). Dies schließt insbesondere einen gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßenden oder rechtsmissbräuchlichen Entlassungsvorschlag aus. Zudem wird durch die Sätze 3 und 4 das Verfahren zwischen dem Senat und dem Hochschulrat für den Fall geregelt, dass der Hochschulrat den Vorschlag des Senats bezüglich einer Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre nicht bestätigt. Damit wird klargestellt, dass dem Votum des Senats letztlich die ausschlaggebende Bedeutung zukommt und keine Blockademöglichkeiten zwischen den Hochschulorganen bestehen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Senat der Medizinischen Hochschule und der Deutsche Hochschulverband kritisieren, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung des Einflusses des Senats auf die Bestellung, die Amtszeitverlängerung und die Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Krankenversorgung und des Vorstandsmitglieds für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration immer noch zu gering seien. Insoweit wird jedoch verkannt, dass diese beiden Vorstandsmitglieder - anders als das Vorstandsmitglied für das Ressort Forschung und Lehre - primär staatliche Aufgaben wahrnehmen und der geringere Senatseinfluss durch die aus der Krankenversorgung resultierenden Besonderheiten gerechtfertigt wird. Der im Vergleich zu dem Vorstandsmitglied für das Ressort Forschung und Lehre bestehende geringere Senatseinfluss wird zudem dadurch kompensiert, dass dem Senat bezüglich dessen Bestellung, Amtszeitverlängerung und Entlassung mit dem Gesetzentwurf eine größere Einflussmöglichkeit eingeräumt wird und diesem Vorstandsmitglied zudem durch die Änderung des § 63 f Abs. 1 Satz 3 in Angelegenheiten, die die Bereiche von Forschung und Lehre besonders berühren, ein Vetorecht eingeräumt wird, welches geeignet ist, die Gefahr wissenschaftsinadäquater Entscheidungen auszuschließen.

Nicht geteilt werden die rechtlichen Bedenken des Deutschen Hochschulverbands, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 63 c Abs. 5 nicht die verfassungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigen würde, wonach dem Senat der Hochschule die Möglichkeit eingeräumt werden muss, sich selbstbestimmt vom Leitungsorgan zu trennen. Hierbei wird verkannt, dass die Einführung des „wichtigen Grundes“ keine Verschärfung des geltenden Rechts bewirkt, sondern lediglich klargestellt wird, dass rechtsmissbräuchliche Entlassungsvorschläge ausgeschlossen sind. Wie bereits in dem geltenden Recht steht eine Umsetzung des Entlassungsbegehrens des Senats auch nicht im freien Ermessen des Fachministeriums. Vielmehr ist dem abschließenden Votum des Senats grundsätzlich zu folgen, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

Zu Nummer 12 (§ 63 d):

Mit der Änderung des Absatzes 3 Satz 1 wird der Einfluss des Fakultätsrats auf die Amtszeitverlängerung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen gestärkt. Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 stellt zudem klar, dass eine Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen ebenfalls eines wichtigen Grundes bedarf.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Universitätsmedizin Göttingen plädiert für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach dem Fakultätsrat bezüglich der Amtszeitverlängerung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen lediglich ein Stellungnahmerecht eingeräumt wird. Dies überzeugt nicht, da die mit dem Gesetzentwurf insoweit vorgesehene Stärkung des Einflusses des Fakultätsrats verfassungsrechtlich geboten ist.

Die gesetzliche Klarstellung, wonach eine Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen eines wichtigen Grundes bedarf, wird seitens der Universitätsmedizin Göttingen begrüßt. Der Vorschlag nach einer Übernahme dieser Regelung für die Entlassung der anderen beiden Vorstandsmitglieder wird jedoch nicht für erforderlich gehalten.

Zu Nummer 13 (§ 63 f):

Durch die Neufassung des Satzes 3 wird gewährleistet, dass Beschlüsse in Vorstandsangelegenheiten nach § 63 e Abs. 2, die die Bereiche von Forschung und Lehre besonders berühren, nicht gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre getroffen werden können. Hintergrund dieser Regelung ist, dass dieses Vorstandsmitglied im Vergleich zu den anderen beiden Vorstandsmitgliedern eine höhere körperschaftliche Legitimation aufweist, sodass ihm in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten auch eine höhere Verantwortung zuzuweisen ist.

Durch den neuen Satz 4 wird festgelegt, dass Beschlüsse in Vorstandsangelegenheiten nach § 63 e Abs. 2, die den Bereich der Wirtschaftsführung besonders berühren, nicht gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration getroffen werden können. Nach dem eigenen Ressortzuschnitt nimmt dieses Vorstandsmitglied primär Aufgaben wahr, die staatliche Angelegenheiten nach § 47 betreffen. Die Regelung des neuen Satzes 4 ergänzt die Kompetenzen dieses Vorstandsmitglieds neben seiner Funktion als Beauftragter für den Haushalt (vgl. § 63 e Abs. 6 Satz 2) in sachgerechter Weise.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover begrüßt die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung des Vetorechts für das Vorstandsmitglied für das Ressort Forschung und Lehre. Entsprechendes gelte für das Vetorecht für das Vorstandsmitglied für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration; allerdings sei insoweit der in Bezug genommene § 63 e Abs. 2 Nr. 11 zu streichen, da dies den Interessen von Forschung und Lehre entgegenstehe. Dieser Einwand überzeugt nicht, da insoweit ausschließlich die nach Maßgabe des finanziellen Spielraums der Hochschule zu beurteilende Frage betroffen ist, ob Mittel für einen zentralen Lehr- und einen zentralen Forschungsfonds bereitgestellt werden. Das Vetorecht betrifft hingegen nicht die die Bereiche von Forschung und Lehre berührende Frage der Verwendung der in die Fonds eingestellten Mittel.

Die Universitätsmedizin Göttingen lehnt die mit dem Gesetzentwurf eingeführten Vetorechte als „das Vorstands- und Integrationsmodell konterkarierend“ ab. Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar. Mit den vorgesehenen Rechtsänderungen soll insbesondere die verfassungsrechtlich gebotene Stärkung des umfassend körperschaftlich legitimierten Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre in den benannten Vorstandsangelegenheiten sichergestellt werden.

Zu Nummer 14 (§ 72):

Die Streichung der bisherigen Absätze 4 und 7 sind Folgeänderungen wegen der Abschaffung der Studienbeiträge.

Der neue Absatz 14 legt fest, dass für die Verwendung bereits eingenommener Studienbeiträge § 11 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 und Abs. 3 des geltenden Gesetzes weiterhin anzuwenden sind. Mit dieser Regelung werden die in der Anhörung vorgebrachten Änderungsvorschläge mehrerer Hoch-

schulen aufgegriffen, sodass die Hochschulen die auf der Grundlage des geltenden Rechts geplanten Maßnahmen noch realisieren können und insbesondere eingegangene rechtliche Verpflichtungen erfüllen können.

Der neue Absatz 15 regelt die Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen, die die Hochschulen auf der Grundlage des bisherigen Rechts Studienbeitragsstiftungen zur Verfügung gestellt haben, und ordnet eine dem bisherigen Recht entsprechende Zweckbindung an. Diese Zweckbindung gilt gemäß Satz 2 entsprechend für Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung, die nach bisherigem Recht einen Teil der Studienbeitrageinnahmen in das Stiftungsvermögen überführt haben.

Der neue Absatz 16 stellt sicher, dass für die bis zur Abschaffung der Studienbeiträge in Anspruch genommenen Studiendarlehen die bisherigen rechtlichen Bedingungen weiter gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes):

Die Neufassung des § 9 Satz 3 ist wegen der Abschaffung der Studienbeiträge und der Einführung der Studienqualitätsmittel erforderlich. Mit der Regelung wird gesetzlich sichergestellt, dass die Studienqualitätsmittel kapazitätsneutral sind und nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen. Damit wird dem überragend wichtigen öffentlichen Interesse nach einer qualitativ hochwertigen Hochschulausbildung als wesentlichem Element einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Die §§ 1 und 5 werden gestrichen. Die übrigen Regelungen der Verordnung sind für Alt-Fälle weiterhin erforderlich.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Universität Osnabrück, die Universität Vechta und die Landeshochschulkonferenz werfen die Frage der Auskehrung der in den Ausfallfonds eingezahlten Mittel auf. Insoweit ist anzumerken, dass der Ausfallfonds zur Absicherung der bereits ausgezahlten Studiendarlehen weiterhin benötigt wird und eine Abwicklung derzeit nicht geplant ist.

Zu den Artikeln 4 bis 8 (Änderung der Stiftungsverordnungen):

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Streichung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes im Hinblick auf den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 10 (zu § 55 a NHG) verwiesen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift):

Absatz 1 enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten. Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung ist wegen der unterschiedlichen Semesterzeiten an Fachhochschulen einerseits und Universitäten sowie gleichgestellten Hochschulen andererseits geboten.